

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 1. Sitzung vom 29. Februar 2024

Traktandum Nr. 263

Registratur Nr. 10.3.74

Axioma Nr. 9455

Ostermundigen, 31.10.2023/SteBar



Interpellation betr. zum Vorgehen des Gemeinderates bei der Neuerung zu amtlichen Publikationen; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Am 25. Oktober 2023 hat der Gemeinderat im Anzeiger Region Bern einen Beschluss über «Teilrevision aufgrund Neuregelung ab 1.1.204 des Anzeigers Region Bern» aus seiner Sitzung vom 25. Juli 2023 öffentlich gemacht, samt Rechtsmittelbelehrung. Laut der Publikation gehe es um Änderungen über die Neubezeichnung des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde. Betroffen sind u.a. die Gemeindeordnung und zwei Reglemente.

Die Neubezeichnung dürfte wenig interessieren, hingegen interessieren die praktischen Auswirkungen zu den amtlichen Publikationen.

Begründung / Fragen

1. Was genau hat der Gemeinderat beschlossen?
2. Was sind die konkreten inhaltlichen Auswirkungen für die Bevölkerung von Ostermundigen, insbesondere: Soll die Gemeinde – wie z.B. Stettlen – die gedruckte amtliche Publikation beibehalten oder auf die elektronische Publikation gewechselt werden?
3. Falls auf die elektronische Publikation gewechselt werden soll: wo und wie können Einwohner ohne «elektronische Nabelschnur», bei denen es sich oft um ältere Personen handelt, in Zukunft die amtlichen Publikationen noch studieren, nachdem der «Anzeiger Region Bern» ab Neujahr nicht nach Hause kommt?
4. Warum publiziert der Gemeinderat einen Beschluss vom Juli erst drei Monate später und ausgereicht drei Tage nach der Abstimmung über die Fusion?
5. Der Gemeinderat hat sich, wie andere betroffene Gemeinden, schon seit längerem mit dem Thema «Anzeiger Region Bern» befasst. Er wusste also schon lange, dass es Folgerungen für die Gemeinde haben würde, Entscheide und Änderungen von Rechtsgrundlagen nötig sein würden. Er hätte also genügend Zeit gehabt, die Änderungen den zuständigen Organen zu unterbreiten. Wieso handelt er so spät?
6. Warum hat der Gemeinderat weder den GGR noch die GPK informiert?

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1 Telefon +41 31 930 14 14

Postfach 101

3072 Ostermundigen

www.ostermundigen.ch

7. Wie kommt der Gemeinderat dazu, die Gemeindeordnung (also der Gemeindeverfassung) – die bekanntlich in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt, auch bei Formalitäten – abzuändern?
8. Das Wahl- und Abstimmungsreglement und das Reglement Versand des Wahlmaterials liegen in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Wieso übergeht der Gemeinderat das Gemeindeparlament?
9. In anderen Gemeinden (Köniz) gab es zu diesem Thema sogar Volksabstimmungen.
10. Wann und wie gedenkt der Gemeinderat die Bevölkerung zu informieren?

Eingereicht am: 26.10.2023

Unterzeichnende: Colette Nova, Stefanie Dähler, Kathrin Balmer, Matthias Kuert, Adrian Tanner, Thulani Thomann, Marcel Falk, Peter Buri, Jörg Renner, Kerstin Kistler, Simone Schnider-Müller

Beantwortung des Gemeinderates vom 9. Januar 2024

1. Was genau hat der Gemeinderat beschlossen?

Einerseits hat der Grosse Rat am 8. Dezember 2021 die Änderung des Gemeindegesetzes betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger) beschlossen. Die Gesetzesänderung trat per 1. Januar 2023 in Kraft.

Andererseits hat die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Anzeiger Region Bern (ARB) am 16. Dezember 2022 seine Auflösung per 31. Dezember 2023 beschlossen. Somit sind ab dem 1. Januar 2024 jede der 16 Verbandsgemeinden für die Organisation ihrer Amtspublikationen selbst verantwortlich.

Auf Grund dieser Tatsachen hat der Gemeinderat Ostermundigen am 25. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Ab 1. Januar 2024 wechselt die Gemeinde Ostermundigen ihre Amtspublikationen von der gedruckten Form auf die elektronische amtliche Bekanntmachung.
- Ab 1. Januar 2024 gilt als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Ostermundigen die Plattform «ePublikation für Gemeinden und Städte» des Schweizerischen Gemeindeverbands.
- Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetz Kanton Bern werden folgende Reglements Anpassungen per 1. Januar 2024 genehmigt.

Erlass/Art.	Text bisher	Text neu
Gemeindeordnung		
Art. 39 Abs. 1	... seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Anzeiger mit ihrer seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde mit ihrer ...
Wahl- und Abstimmungsreglement		
Art. 41	... vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger durch die vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde durch die ...
Reglement Versand des Wahlmaterials		
Art. 2	... im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde – dem «Anzeiger Region» (und/oder im «Amtsblatt des Kantons Bern» -publiziert werden müssen.	... im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde – dem «Anzeiger Region» (und/oder im «Amtsblatt des Kantons Bern») -publiziert werden müssen.

- Die Richtlinien des Gemeinderates für die Information der Öffentlichkeit vom 18. September 2012 wird per 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

Richtlinien des Gemeinderates für die Information der Öffentlichkeit		
Art. 12	... im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde – dem «Anzeiger Region» (und/oder im «Amtsblatt des Kantons Bern» -publiziert werden müssen.	... im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde – dem «Anzeiger Region» (und/oder im «Amtsblatt des Kantons Bern») -publiziert werden müssen.

- Es wird von den allfälligen jährlichen Publikationskosten von rund CHF 4'000.00 bei der Bantiger Post für den neuen Hinweisbalken «§ Amtliche Mitteilungen auch unter. Ostermundigen.ch/amtliche-mitteilungen» Kenntnis genommen.

Falls die Delegiertenversammlung diese Auflösung nicht beschlossen hätte, wäre dem Grossen Gemeinderat Ostermundigen der Austritt aus dem Gemeindeverband ARB per 31. Dezember 2023 mittels entsprechenden Antrags im Sommer 2023 unterbreitet worden.

- Was sind die konkreten inhaltlichen Auswirkungen für die Bevölkerung von Ostermundigen, insbesondere: Soll die Gemeinde – wie z.B. Stettlen – die gedruckte amtliche Publikation beibehalten oder auf die elektronische Publikation gewechselt werden?

Mit dem vorgenannten Beschluss hat der Gemeinderat Ostermundigen den Wechsel auf die reine elektronische amtliche Bekanntmachung entschieden. Ab 1. Januar 2024 gilt die Publikation auf der Plattform «ePublikation» als massgebendes Publikationsorgan der Gemeinde Ostermundigen. Die Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln, für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts bei öffentlichen Auflagen, etc. beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung auf der Plattform «ePublikation».

Die Gemeinde Ostermundigen wird die amtlichen Mitteilungen teilweise zusätzlich in der Lokalzeitung «Bantiger Post» veröffentlichen. Umfangreiche Publikationen wie die Baugesuche werden hier jedoch nicht veröffentlicht. Diese zusätzliche gedruckte Veröffentlichungsform ist gemäss BSIG-Weisung zulässig, für die Rechtswirkung jedoch nicht massgebend.

Im Weiteren besteht für die interessierte Bevölkerung die Möglichkeit, den Ausdruck der amtlichen Bekanntmachungen am Empfang der Gemeindeverwaltung, Schiessplatzweg 1, einzusehen.

- 3. Falls auf die elektronische Publikation gewechselt werden soll: wo und wie können Einwohner ohne «elektronische Nabelschnur», bei denen es sich oft um ältere Personen handelt, in Zukunft die amtlichen Publikationen noch studieren, nachdem der «Anzeiger Region Bern» ab Neujahr nicht nach Hause kommt?*

Interessierte Personen, die das Internet nicht oder nur wenig nutzen, können den Ausdruck der amtlichen Bekanntmachungen am Empfang der Gemeindeverwaltung, Schiessplatzweg 1, einsehen. Diese Praxis wendet auch die Gemeinde Köniz an, welche bereits auf den 1. Januar 2023 auf die reine elektronische amtliche Bekanntmachung gewechselt hat.

- 4. Warum publiziert der Gemeinderat einen Beschluss vom Juli erst drei Monate später und ausgereicht drei Tage nach der Abstimmung über die Fusion?*

Mit Beschluss vom 25. Juli 2023 hat der Gemeinderat die Abteilung Präsidiales beauftragt, die amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung der Erlassänderungen vorzunehmen. Diese Publikation hätte somit am 2. August 2023 erfolgen müssen. Leider geriet dieser Auftrag zwischenzeitlich in Vergessenheit und erst Mitte Oktober 2023 fiel der Abteilung diese fehlende Publikation auf. Der Auftrag zur amtlichen Publikation wurde umgehend nachgeholt und somit kam es, dass die Bekanntmachung erst am 25. Oktober 2023 erfolgte. Die Gemeindeschreiberin entschuldigt sich in aller Form für diese verspätete Publikation.

Die verspätete Publikation kann absolut nicht mit der Abstimmung über die Fusion in Verbindung gebracht werden, sondern ist auf einen Fehler innerhalb der Verwaltung zurückzuführen. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass der Gemeinderat der Stadt Bern im Sommer 2023 ebenfalls den Beschluss gefasst hat, ab 1. Januar 2024 auf die reine elektronische amtliche Bekanntmachung zu wechseln, und zwar ebenfalls auf der Plattform «eAnzeiger».

Im Weiteren ist in den Ausgaben der Bantiger Post und des Anzeigers Region Bern vom 16. August 2023 die Bevölkerung tatsächlich ein erstes Mal über das neue amtliche Publikationsorgan ab 1. Januar 2024 informiert worden. Folgende Mitteilung wurde publiziert:

eAnzeiger – neues amtliches Publikationsorgan ab 1.1.2024

Der Gemeinderat Ostermundigen hat den Wechsel zum eAnzeiger per 1. Januar 2024 beschlossen. Als digitales amtliches Publikationsorgan hat er die Plattform «ePublikation für Städte und Gemeinden» bestimmt.

Das geänderte Gemeindegesetz vom 8. Dezember 2021 ermöglicht es den Gemeinden, ihre amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form zu veröffentlichen. Der Gemeinderat hat beschlossen, diese Möglichkeit zu nutzen und per 1. Januar 2024 den Wechsel zum eAnzeiger zu vollziehen.

Nebst dem eAnzeiger wird Ostermundigen wie bisher auch weiterhin gewisse Bekanntmachungen in der Lokalzeitung «Bantiger Post» veröffentlichen.

Zum gegebenen Zeitpunkt wird noch im Detail über die Neuerung informiert.

5. *Der Gemeinderat hat sich, wie andere betroffene Gemeinden, schon seit längerem mit dem Thema «Anzeiger Region Bern» befasst. Er wusste also schon lange, dass es Folgerungen für die Gemeinde haben würde, Entscheide und Änderungen von Rechtsgrundlagen nötig sein würden. Er hätte also genügend Zeit gehabt, die Änderungen den zuständigen Organen zu unterbreiten. Wieso handelt er so spät?*

Es ist richtig, dass sich die betroffenen Gemeinden bereits seit längerem mit diesem Thema befassen. Die Defizite des Gemeindeverbandes nahm in den vergangenen Jahren stetig zu und im Jahr 2022 betrug der Kostenanteil von Ostermundigen CHF 106'000 (2021: CHF 76'000; 2020: CHF 168'000; 2019: CHF 176'000; 2018: CHF 108'000.00). Das Vertrauensverhältnis zwischen der Geschäftsführung des Gemeindeverbandes ARB und einigen Verbandsgemeinden war derart zerrüttet, dass es an der Delegiertenversammlung vom 16. Dezember 2022 zum Auflösungsbeschluss des Gemeindeverbandes kam.

Als dieser Beschluss rechtskräftig wurde, ist mit den umliegenden Verbandsgemeinden ab Ende Februar 2023 das Gespräch geführt worden betreffend eine allfällige einheitliche elektronische amtliche Publikation ab dem 1. Januar 2024. Sowohl die Gemeinden Bern, Bremgarten b.B., Bolligen, Ittigen, Zollikofen und Wohlen haben sich für die Plattform «eAnzeiger» entschieden.

Gleichzeitig wurde das Gespräch mit den Verantwortlichen der Lokalzeitung «Bantiger Post» geführt. Die Gemeinde Ostermundigen wird wie bisher in dieser Zeitung Publikationen von allgemeinem öffentlichem Interesse und Werbung für gemeindeeigene Anlässe veröffentlichen. Neu soll ab 1. Januar 2024 in jeder Ausgabe pro Gemeinde zusätzlich folgender Hinweisbalken publiziert werden:

§ Amtliche Mitteilungen auch unter:
[Ostermundigen.ch/amtliche-mitteilungen](https://www.ostermundigen.ch/amtliche-mitteilungen)

Die Gemeinden Ittigen und Bolligen werden diesen Hinweis ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 in jeder Ausgabe der «Bantiger Post» publizieren lassen.

6. *Warum hat der Gemeinderat weder den GGR noch die GPK informiert?*

Der Gemeindepräsident hat in den vergangenen Jahren partiell über die finanziellen Schwierigkeiten des Gemeindeverbandes ARB in der GPK orientiert. Eine umfassende Orientierung im GGR erfolgte nicht.

7. *Wie kommt der Gemeinderat dazu, die Gemeindeordnung (also der Gemeindeverfassung) – die bekanntlich in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt, auch bei Formalitäten – abzuändern?*

Mit der Änderung des Gemeindegesetzes (GG) per 1. Januar 2023 betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form, wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre amtlichen Bekanntmachungen zukünftig in elektronischer Form zu veröffentlichen.

Gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat Änderungen in Erlassen selbst beschliessen, wenn das übergeordnete Recht angepasst wird. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung weist in seiner BSIG-Nr. 1/170.11/9.4 vom 31. März 2023 explizit darauf hin.

Demzufolge hat der Gemeinderat seine Kompetenzen nicht überschritten.

8. *Das Wahl- und Abstimmungsreglement und das Reglement Versand des Wahlmaterials liegen in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Wieso übergeht der Gemeinderat das Gemeindeparlament?*

Siehe Antwort unter der Frage 7

9. *In anderen Gemeinden (Köniz) gab es zu diesem Thema sogar Volksabstimmungen.*

Die Könizer Parlament hat am 15. März 2021 auf Antrag des Gemeinderates den Austritt aus dem Gemeindeverband Anzeiger Region Bern per 31. Dezember 2022 beschlossen. Mit Volksbeschluss vom 25. September 2022 wurde die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt bestand die vorgenannte BSIG-Nr. 1/170.11/9.4 vom 31. März 2023 noch nicht, weshalb in der Gemeinde Köniz eine Volksabstimmung erfolgte.

10. *Wann und wie gedenkt der Gemeinderat die Bevölkerung zu informieren?*

Die Information der Bevölkerung soll bis spätestens Ende November 2023 mittels Medienmitteilung und Aufschaltung des Links auf die Plattform «ePublikation» auf der Homepage www.ostermundigen.ch erfolgen. Hier wird die Bevölkerung mittels Anleitung zur Abonniierung des Newsletters «ePublikation» sowie über FAQ zur Online-Publikation informiert.

Besonderes

Die Erstunterzeichnerin der Interpellation hat nach Einreichung der Interpellation im Weiteren die Kompetenzüberschreitung des Gemeinderates in Frage gestellt und diesbezüglich die Angaben des AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung) in der BSIG-Weisung als falsch bezeichnet. Aus diesem Grunde wurde beim AGR eine Stellungnahme zu diesem Thema eingeholt:

Von: Schürch Perren Monique, DIJ-AGR-GeM <monique.schuerch@be.ch>

Gesendet: Mittwoch, 6. Dezember 2023 16:52

An: Steudler Barbara <Barbara.Steudler@ostermundigen.ch>

Betreff: WG: Amtliches Publikationsorgan

Liebe Barbara

Besten Dank für deine Anfrage. Gerne gebe ich dir die rechtliche Begründung, die das AGR zu der in der BSIG Nr. 1/170.11/9.4 vom 31. März 2023 enthaltenen Zuständigkeitsregelung in Ziffer 6 geführt hat.

- **Grundsatz:**
Gemäss Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat zuständig für die Änderung des Organisationsreglements, sofern es sich um eine Anpassung an das übergeordnete Recht handelt und dabei kein Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Der Gemeinderat kann unter diesen Voraussetzungen somit sehr wohl das OgR in eigener Kompetenz ändern.
- **«Amtlicher Anzeiger»:**
Der bisherige Begriff «Amtlicher Anzeiger» war der allgemeine Gesetzesbegriff. Damit war aber noch nicht gesagt, ob die Gemeinde einen eigenen amtlichen Anzeiger heraus gibt, sich an einer Verbundlösung anschliesst, etc. Die einzige Aussage ist, dass die Publikation gemäss GG erfolgt. Das «Wie» wurde nicht geregelt.
Der Gemeinderat war anschliessend frei, das WIE
 - selber zu beschliessen bzw.
 - dem gemäss OgR zuständigen finanzkompetenten Organ oder dem zuständigen Organ für einen Beitritt zu einer Verbundlösung zum Beschluss zu unterbreiten
- **«Amtliches Publikationsorgan»:**
Gemäss heutiger Gesetzgebung ersetzt der Begriff «amtliches Publikationsorgan» den bisherigen Begriff «amtlicher Anzeiger». Die Aussage bleibt genau die gleiche wie heute, nämlich, dass die Publikation gemäss den Publikationsvorschriften des GG erfolgt. Auch hier wird das «Wie» (eigene gedruckter Form, gedruckte Form in einer Verbundlösung oder elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform) offen gelassen.
Die Zuständigkeit für die Bestimmung des «WIE» kann dann gemäss Regelung des Organisationsreglements erfolgen:
 - Finanzkompetenz
 - Explizite Sachkompetenz
 - Generelle Zuständigkeit Gemeinderat, wenn nichts anderes geregelt ist.
- Für die Ersetzung des gesetzlich vorgesehenen Begriffs «amtlicher Anzeiger» gibt es nur den neu gesetzlich vorgesehenen Begriff «amtliches Publikationsorgan».
- Würde neu im OgR direkt das konkrete amtliche Publikationsorgan festgeschrieben, wäre dies Änderung selbstverständlich nicht mehr in der Kompetenz des Gemeinderates. Hier würde es sich einerseits inhaltlich materiell um eine andere Festlegung als bisher handeln und andererseits würden mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Kompetenzbestimmung in Art. 52 Abs. 3 GG zugunsten des Gemeinderats käme nicht zur Anwendung.

Zusammenfassend halte ich deshalb fest, dass die vom AGR in der erwähnten BSIG enthaltenen Ausführungen durchaus rechtlich haltbar sind.

Ich hoffe, dies hilft dir weiter.

Liebe Grüsse und eine gute restliche Woche.

Monique

Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin